

Evaluationsordnung für Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät an der Universität Duisburg-Essen

Vom 01. September 2016

(Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 621 / Nr. 87)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 2 Abs. 9 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg Essen. Im Übrigen bleibt die Evaluationsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 02.02.2009 unberührt.

§ 2

Lehrveranstaltungsbewertung

(1) Alle verpflichtenden und empfohlenen Lehrveranstaltungen der Studienordnung der Medizinischen Fakultät sollen von den Studierenden bewertet werden.

(2) Die Lehrveranstaltungsbewertung erfolgt mit Hilfe eines internetbasierten Online-Evaluationssystems oder eines Paper-Pencil-Verfahrens. Das Praktische Jahr des 2. Abschnitts des Medizinstudiums wird evaluiert unter Verwendung eines internetbasierten Online-Evaluationssystems.

(3) Die Teilnahme an den Evaluationsverfahren ist für die Studierenden Pflicht. Die Bescheinigungen über die Teilnahme können direkt im Anschluss der Evaluation mit der Software EVALUNA ausgedruckt werden. Ersatzteilnahmebescheinigungen können im Studiendekanat abgeholt werden. Die Teilnahmebescheinigungen enthalten keine personenbezogenen Daten. Die Evaluationsbescheinigung bzw. die Ersatzteilnahmebescheinigung muss bei der Scheinausgabe vorgelegt werden. Die Abgabe einer Evaluationsbewertung ist nicht zwingend. Die Befragung ist anonym und kann jederzeit abgebrochen werden.

(4) Die Fragebögen zur Lehrveranstaltungsbewertung enthalten verbindliche Kernfragen zu den Inhalten, der Organisation, der Prüfungsvorbereitung, den Rahmenbedingungen, der Betreuung, den Hilfsmitteln zu Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, dem Wissenszu-

wachs durch die Lehrveranstaltung und der Veranstaltung insgesamt. Diese Kernfragen werden durch den Studienbeirat festgelegt. Die evaluierte Einheit kann die Fragebögen durch zusätzliche, lehrveranstaltungsbezogene Fragen erweitern. Der Studienbeirat, der Personalrat des Universitätsklinikums und die oder der Datenschutzbeauftragte des Universitätsklinikums werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.

(5) Die anonymisierten Ergebnisse der aggregierten Lehrveranstaltungsbewertung müssen regelmäßig den Verantwortlichen der Lehrinheit und den Dozenten der Institute/Kliniken, dem Studienbeirat, dem Dekanat sowie dem Fachschafftsrat zugänglich gemacht und dort im Bedarfsfall diskutiert werden. Die Dozierenden, die bei der Lehrveranstaltungsevaluation namentlich genannt sind, erhalten einen persönlichen Bericht. Die persönlichen Berichte werden nur an die betroffenen Personen geschickt und werden unmittelbar nach der Datenübermittlung gelöscht.

(6) In allen Lehrveranstaltungen werden regelmäßig die Evaluationsergebnisse der jeweiligen Lehrveranstaltung vom Studiendekanat präsentiert (max. 10min.) mit anschließender moderierter Lehrevaluation, um einen direkten Austausch von Studierenden und Lehrenden zu ermöglichen. Das Ziel dabei ist, den Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden über wesentliche Aspekte der konkreten Lehrveranstaltung (Methoden, Inhalte, Relevanz, Erwartungen usw.) anzustoßen.

(7) Die Institute/Kliniken werden aufgefordert, dem Studienbeirat eine Rechenschaft in schriftlicher Form über qualitätsverbessernde oder -erhaltende Maßnahmen aufgrund der Evaluationsergebnisse anzufertigen. Beanstandungen sollen bei der künftigen Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. In gravierenden Fällen ist der Studienbeirat einzuschalten.

(8) Die Zuweisung von Lehrpreisen kann auf Grundlage der Evaluationsbewertung der Lehrveranstaltung erfolgen. Empfehlung dazu gibt der Studiendekan oder die Studiendekanin auf der Basis der Lehrveranstaltungsevaluation.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Das Dekanat ist für die Evaluation verantwortlich.
- (2) Die Evaluationseinheiten sind die Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen.
- (3) Evaluationsbeauftragte oder -beauftragter ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät. Sie oder er hat insbesondere die Aufgabe, interne Evaluationen einzuleiten und zu koordinieren.
- (4) Alle Lehrenden und Lernenden sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

§ 4

Maßnahmen und Zielvereinbarung

Nach Abschluss jeder internen Evaluation legt die Fakultät ein Maßnahmenprogramm vor, das als Grundlage für eine Zielvereinbarung dienen kann. Dieses muss auch die verfügbaren bzw. zur Verfügung gestellten Ressourcen für die Lehre berücksichtigen.

§ 5

Datenschutz

- (1) Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz NRW dürfen personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Duisburg-Essen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

Der Umfang der Datenverarbeitung ist auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Durch verfahrens- und datentechnische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebung eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden.

- (2) Die Verarbeitung der für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten ist nur zulässig, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen oder der Betroffene eingewilligt hat.

- (3) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die der Evaluation und den daraus abzuleitenden Maßnahmen der Steuerung ist unzulässig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt getrennt von anderen Verfahren.

- (4) Die Weitergabe von Ergebnissen der internen Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung dürfen solche Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Innerhalb der Hochschule ist die Weitergabe der anonymisierten Evaluationsergebnisse ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszweckes zwingend erforderlich ist. Die

Weitergabe von Evaluationsergebnissen ist von der Person, die die Daten weitergibt, nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse ist ausschließlich in anonymisierter Form zulässig. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

- (5) Die verwendeten Evaluationsbögen müssen eine vollständige Aufklärung der Befragten über den Zweck der Datenerhebung, die beabsichtigte Art der Weiterverarbeitung und bei beabsichtigten Übermittlungen auch über den Empfängerkreis enthalten. Ferner sind die Befragten in ausreichender Weise z. B. durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Fragebogen auf mögliche Rückschlüsse auf ihre Person z. B. im Zusammenhang mit dem Ausfüllen von Freitextfeldern (Rückschlussmöglichkeit durch ihre Handschrift, den Inhalt ihrer Äußerung etc.) hinzuweisen.

- (6) Die Antworten von Teilnehmern einer Lehrveranstaltung dürfen nur so erhoben werden, dass kein Rückschluss auf Personen möglich ist, die Antworten also anonym bleiben. Um dies zu gewährleisten sind technisch-organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Bei einer zu befragenden Gruppe von weniger als fünf Personen hat eine Befragung zu unterbleiben, bei weniger als fünf abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung. Eine differenzierte Betrachtung hat ebenfalls zu unterbleiben, wenn die Bezugsgruppe weniger als fünf Befragte umfasst. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.

- (7) Bei papierbasierenden Umfragen hat das Einsammeln und die Weiterleitung der Fragebögen an eine vom Fachbereich benannte Stelle nicht durch den Dozenten der Lehrveranstaltung, sondern nur durch unabhängige Personen zu erfolgen. Die Papieroriginale sind nach der Aufbereitung (z. B. Texterfassung handschriftlicher Angaben, Bereinigung von Erfassungsfehlern) unverzüglich zu vernichten. Bei elektronisch durchgeführten Befragungen ist generell auf Protokollierungen, auch von nur unvollständigen IP-Adresse und/oder Zeitstempeln und ggf. Zuordnungen der Antworten zu einer PIN/TAN zu verzichten.

- (8) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind im Anschluss der Berichterstattung zu löschen. Die Nutzung anonymisierter Daten ist unbefristet möglich. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gewährt den Betroffenen auf Antrag das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäß § 18 DSGVO NRW.

- (9) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbare Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) verpflichtet. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO NRW sowie die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in §§ 33, 34 DSGVO NRW besonders hinzuweisen.

- (10) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(11) Zu Zwecken der Qualitätsbewertungsverfahren können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Studierendenbezogene Daten
 - a) Geschlecht
 - b) Alter
 - c) E-Mail-Adresse
2. Lehrveranstaltungsbezogene Daten
 - a) Vorbereitung von Lehrveranstaltungen
 - b) Qualität von Arbeitspapieren und -materialien
 - c) Einhaltung der Veranstaltungsgliederung
 - d) Qualität des Vortrags
 - e) Aktive Einbeziehung von Studierenden
 - f) Teilnehmerzahl
 - g) Studienbegleitung
 - h) Studienstruktur und -bedingungen
 - i) Zeitliche Lage und Ort von Lehrveranstaltungen

§ 6

Veröffentlichung

(1) Die Evaluationsergebnisse werden entsprechend § 8 HG NRW unter Beachtung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalens in einem Abschlussbericht dokumentiert und veröffentlicht. Eine zeitliche wie inhaltliche Abstimmung mit dem alle 2 Jahre zu erstellenden Lehrbericht ist möglich, soweit den Voraussetzungen § 91 HG NRW Genüge getan wird.

(2) Die Evaluation wird auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen (§ 7 Abs. 2 S. 3 HG).

(3) Gemäß § 91 Abs. 1 Ziffer 3 HG NRW werden im Evaluationsbericht des Fachbereichs die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung anonymisiert (ohne die Namen der Lehrenden) sowie die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre veröffentlicht.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung (EvO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 21.04.2016.

Duisburg und Essen, den 01. September 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy